

Verkündungsblatt Nr. 3/2005



Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar

Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar

Verkündungsblatt
Nr. 3/2005

Herausgeber

© Oktober 2005. Hochschule für Musik

FRANZ LISZT Weimar

Der Rektor

Herstellung

Abteilung Akademische und Studentische

Angelegenheiten

Abteilung Marketing und Fundraising

Redaktion

Hans-Peter Hoffmann

Druck

Druckerei Schöpfel GmbH

Wahlordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Wahlordnung; das Konzil der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 25. April 2005 die Wahlordnung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 31. August 2005, Az. 41-437/28/-2-5, die Neufassung der Wahlordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahl des Konzils
- § 3 Wahl des Senats
- § 4 Wahl des Rektors
- § 5 Wahl der Prorektoren
- § 6 Wahl des Beirates für Gleichstellungsfragen und der Gleichstellungsbeauftragten
- § 7 Wahl der Fachbereichsräte
- § 8 Wahl der Dekane und Prodekane
- § 9 Wahl der Institutsräte und Institutsdirektoren
- § 10 Gleichstellung
- § 11 Amtszeit, Wahltermin
- § 12 Wahlorgane, Wahlamt, Zuständigkeit
- § 13 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes
- § 14 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 15 Aufgaben der Wahlleitung
- § 16 Bildung und Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses

II. Wahlrecht

- § 17 Aktives und passives Wahlrecht
- § 18 Fachbereichs- und Institutszugehörigkeit
- § 19 Ruhen des Wahlrechtes

III. Wahlverfahren

- § 20 Terminplan
- § 21 Wahlbekanntmachung
- § 22 Wahlverzeichnisse
- § 23 Rechtsmittel gegen die Wahlverzeichnisse
- § 24 Wahlvorschläge
- § 25 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 26 Wahlunterlagen

IV. Wahlhandlung

- § 27 Aushändigung oder Versendung von Wahlunterlagen
- § 28 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 29 Stimmabgabe an der Urne
- § 30 Auszählung
- § 31 Wirksamkeit und Gültigkeit der Stimmabgabe

V. Schlussbestimmungen

- § 32 Wahlprüfungsverfahren
- § 33 Ausscheiden, Ruhen des Mandats
- § 34 Wiederholungswahl
- § 35 Neuwahlen als Nachwahl
- § 36 Fristen
- § 37 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich. ¹Diese Wahlordnung regelt die Wahl des Konzils, des Senats, des Rektors, der Prorektoren, des Beirates für Gleichstellungsfragen, der Gleichstellungsbeauftragten, der Fachbereichsräte, der Dekane und Prodekane sowie der Institutsräte. ²In der Wahlordnung verwendete personenbezogene Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 2. Wahl des Konzils. (1) In das Konzil werden als Mitglieder gewählt

- 25 Vertreter der Professoren,
- 12 Vertreter der Studierenden,
- 8 Vertreter der akademischen Mitarbeiter,
- 4 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Konzils werden nach den Regeln der Mehrheitswahl in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(3) Für die Wahl der Vertreter der Gruppe der Professoren, der akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter kandidieren alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe, ohne dass es eines Wahlvorschlages bedarf.

(4) ¹Die Vertreter der Gruppe der Studierenden werden auf Grund von Wahlvorschlägen der Gruppe der Studierenden gewählt. ²Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen.

(5) ¹Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze für seine Mitgliedergruppe zu vergeben sind. ²Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. ³Liegen bei der Stimmenauszählung gleiche Stimmenzahlen vor, erhält für den Fall, dass die Vertretung von Frauen entsprechend ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen in den Organen sicher zu stellen ist, den Sitz die Kandidatin, andernfalls entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ⁴Das Losverfahren entfällt, soweit aufgrund der zu vergebenden Anzahl an Sitzen alle Bewerber mit gleicher Stimmenzahl einen Sitz in dem zu wählenden Gremium erhalten.

§ 3. Wahl des Senates. (1) In den Senat werden neben dem Rektor als Vorsitzendem und der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglieder gewählt

- 7 Vertreter der Professoren,
- 3 Vertreter der Studierenden,
- 2 Vertreter der akademischen Mitarbeiter,
- 1 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Für die Wahl der Vertreter der Gruppe der Professoren, der akademischen und der sonstigen Mitarbeiter gilt § 2 Abs. 2, 3 und 5 entsprechend.

(3) ¹Die Vertreter der Gruppe der Studierenden werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Konzil aus der Gruppe der Studierenden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, welche die studentischen Vertreter der Fachbereichsräte vorlegen. ²§ 2 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend. ³Die Wahl findet als Urnenwahl im Anschluss an eine Konzilsitzung statt.

§ 4. Wahl des Rektors. (1) ¹Der Rektor wird vom Konzil mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der Professoren für sechs Jahre gewählt. ²Vor der Wahl kann das Konzil das Kuratorium zu einer beratenden Stellungnahme hinzuziehen. ³Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Erreicht bei der Stichwahl keiner der verbliebenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang für den Kandidaten statt, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Erreicht auch in diesem Wahlgang der Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, hat der Senat unverzüglich einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. ⁶Das Verfahren nach diesem Absatz gilt dann entsprechend.

(2) ¹Der Vorschlag des Senats soll drei Personen umfassen. ²Die Vorschläge setzen die eigenhändige schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur voraus. ³Sie werden vor Beschlussfassung mit dem Ministerium gemäß § 74 Abs. 6 ThürHG erörtert.

(3) ¹Für das Auswahlverfahren der Rektorkandidaten übernimmt der Kanzler den Vorsitz des Senats. ²Der Senat beschließt über jeden Kandidaten seines Vorschlages mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ³Die Kandidatenvorschläge werden nach Beschlussfassung des Senats durch Aushang in den Gebäuden der Hochschule veröffentlicht.

(4) ¹Die Wahl durch das Konzil soll spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtszeit des jeweiligen Rektors abgeschlossen sein. ²Die Wahl findet im Anschluss an eine Konzilsitzung als Urnenwahl geheim statt. ³Die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt nach dem Wahlgang.

(5) Eine Abwahl ist unzulässig.

(6) Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 5. Wahl der Prorektoren. (1) ¹Die Prorektoren werden aus dem Kreis der Professoren auf Vorschlag des Rektors durch das Konzil mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer der Hälfte der Amtszeit des Rektors gewählt. ²Erreicht ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, hat der Rektor unverzüglich einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. ³Die Vorschläge setzen die eigenhändige schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur voraus.

(2) ¹Die Wahl findet im Anschluss an eine Konzilsitzung als Urnenwahl geheim und in getrennten Wahlgängen statt. ²Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt nach dem letzten Wahlgang.

(3) Eine Abwahl ist unzulässig.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6. Wahl des Beirates für Gleichstellungsfragen und der Gleichstellungsbeauftragten. (1) In den Beirat für Gleichstellungsfragen wird je eine VertreterIn jeder Gruppe gewählt.

(2) ¹Die KandidatInnen für den Beirat für Gleichstellungsfragen werden von den Vertretern der jeweiligen Gruppe in den Fachbereichen vorgeschlagen und innerhalb der jeweiligen Gruppe entsprechend § 2 Abs. 2, 4 und 5 gewählt. ²Jede Gruppe im jeweiligen Fachbereich sowie die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter sollen mindestens einen KandidatInnenvorschlag unterbreiten.

(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden vom Senat auf Vorschlag des Beirates für Gleichstellungsfragen in geheimer Wahl gewählt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7. Wahl der Fachbereichsräte. (1) In die Fachbereichsräte werden als Mitglieder gewählt

Fachbereich I

- 5 Vertreter der Professoren,
- 5 Vertreter der Studierenden,
- 3 Vertreter der akademischen Mitarbeiter,
- 1 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter;

Fachbereich II

- 4 Vertreter der Professoren,
- 4 Vertreter der Studierenden,
- 2 Vertreter der akademischen Mitarbeiter,
- 1 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter;

Fachbereich III

- 3 Vertreter der Professoren,

- 2 Vertreter der Studierenden,
- 1 Vertreter der akademischen Mitarbeiter,
- 1 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Den Fachbereichsräten gehören neben den gewählten Vertretern der Professoren als Mitglieder an

Fachbereich I

- 5 Institutsdirektoren;

Fachbereich II

- 4 Institutsdirektoren;

Fachbereich III

- 2 Institutsdirektoren.

(3) ¹Für die Wahl der in Absatz 1 genannten Vertreter der Gruppen gilt § 2 Abs. 2 bis 5 entsprechend. ²Sind einem Fachbereich nicht mehr Gruppenvertreter zugeordnet als in den Fachbereichsrät zu wählen sind, werden diese Vertreter durch Entsendung Mitglieder des Fachbereichsrates.

(4) Jedes Mitglied kann nur in einem Fachbereich wählen oder gewählt werden.

§ 8. Wahl der Dekane und Prodekane. (1) ¹Der Dekan wird vom Fachbereichsrät aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren mit der Mehrheit seiner Mitglieder geheim gewählt. ²Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, hat der Fachbereichsrät unverzüglich einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁴Eine Abwahl ist unzulässig.

(2) ¹Die Kandidaten werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates vorgeschlagen. ²Sie setzen das eigenhändige schriftliche Einverständnis des Kandidaten voraus.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für die Wahl und die Amtszeit des Prodekans gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9. Wahl der Institutsräte und der Institutsdirektoren. (1) In die Institutsräte werden neben allen Professoren als Mitglieder gewählt

die Studierenden,
die akademischen Mitarbeiter,
die sonstigen Mitarbeiter

im Verhältnis 6 zu 3 zu 2 zu 1 oder einem entsprechenden Verhältnis, das sicherstellt, dass die Professoren mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen.

(2) ¹Für die Wahl der in Absatz 1 genannten Vertreter der Gruppen gilt § 2 Abs. 2 bis 5 entsprechend. ²Sind einem Institut nicht mehr Gruppenvertreter zugeordnet als in den Institutsrat zu wählen sind, werden diese Vertreter durch Entsendung Mitglied des Institutsrates.

(3) Die Fachbereiche sind für die Wahlen zu den Institutsräten zuständig.

(4) ¹Die Institutsdirektoren werden von den Institutsräten aus dem Kreis der ihnen angehörenden Professoren gewählt. ²Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ³Eine Abwahl ist unzulässig. ⁴Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10. Gleichstellung. In der Wahlbekanntmachung sind die Mitgliedergruppen deutlich und nachdrücklich aufzufordern, Frauen als Bewerberinnen aufzustellen, damit sie ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Organen der Hochschule vertreten sein können.

§ 11. Amtszeit, Wahltermine. (1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder in dem Konzil, dem Senat und in den Fachbereichsräten beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der Mitglieder in den Institutsräten beträgt mit Ausnahme der Mitglieder der Gruppe der Studierenden vier Jahre, die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. ³Die Amtszeiten beginnen zwei Wochen nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist.

(2) Für die Wahlen zum Konzil, Senat, Beirat für Gleichstellungsfragen und zu den Fachbereichsräten werden zwei Wahltage im Einvernehmen mit der Wahlleitung vom Senat festgesetzt.

(3) ¹Der Termin für die Wahlen liegt in der Vorlesungszeit. ²Er soll weder in deren erster noch in deren letzten beiden Wochen liegen.

§ 12. **Wahlorgane, Wahlamt, Zuständigkeit.** (1) Wahlorgane sind

1. der Wahlvorstand,
2. der Kanzler als Wahlleiter (Wahlleitung),
3. der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Wahlamt ist die Geschäftsstelle des Wahlvorstandes, der Wahlleitung und des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Die Wahlorgane sind zuständig für die Durchführung der Wahlen zum Konzil, Senat, Beirat für Gleichstellungsfragen und zu den Fachbereichsräten.

§ 13. **Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes.** (1) ¹Der

Wahlvorstand hat fünf Mitglieder. ²Die Gruppe der Professoren entsendet zwei Mitglieder, die übrigen Gruppen entsenden je ein Mitglied. ³Die Mitglieder werden in dem der Wahl vorangehenden Semester von den Vertretern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt. ⁴Kommt bis Ende der letzten ordentlichen Sitzung des Senats während der Vorlesungszeit eine Wahl nicht oder nur teilweise zustande, wählt der Vorstand des Konzils die fehlenden Mitglieder. ⁵Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach. ⁷Scheidet das stellvertretende Mitglied aus, nimmt der Vorstand des Konzils im Benehmen mit der betroffenen Gruppe eine Nachwahl vor.

(2) ¹Zu der ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleitung ein. ²Sie leitet die Sitzung bis zur Konstituierung des Wahlvorstandes und weist die Mitglieder des Wahlvorstandes in ihre Aufgaben ein.

(3) ¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Wahlleitung sind zu den Sitzungen rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. ²Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, hat es unmittelbar das stellvertretende Mitglied über die Verhinderung zu benachrichtigen.

(4) ¹Der Wahlvorstand wählt in der ersten Sitzung aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied, ein weiteres Mitglied zur Stellvertretung im Vorsitz und ein drittes Mitglied zur Schriftführung. ²Erreicht auch in einem zweiten Wahlgang niemand die Stimmen der Mehrheit der Anwesenden, so ist

gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.

§ 14. Aufgaben des Wahlvorstandes. (1) ¹Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung der Aufgaben verpflichtet.

(2) ¹Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das zur Stellvertretung im Vorsitz gewählte Mitglied anwesend sind. ²Für die Beschlussfähigkeit in der nächsten Sitzung gilt § 43 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. ³Der Wahlvorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. ⁴Der Wahlvorstand tagt öffentlich und macht seine Beschlüsse durch Aushang bekannt. ⁵Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(3) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Sie ist vom Vorsitzenden und dem zur Schriftführung gewählten Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. ³Sie soll allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bis zum Beginn der nächsten Sitzung zugeleitet sein und ist in einer der folgenden Sitzungen zu genehmigen.

(4) ¹Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht der Kanzler nach § 41 ThürHG oder nach dieser Wahlordnung zuständig ist. ²Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere

1. Entscheidungen über Widersprüche gegen das Wahlverzeichnis,
2. Entscheidungen über den Schwerpunkt von Studium oder beruflicher Tätigkeit im Hinblick auf den für das Wahlrecht zutreffenden Fachbereich,
3. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
4. Öffnung der Wahlbriefe und Auszählung der Stimmen,
5. Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der Sitzverteilungen.

§ 15. Aufgaben der Wahlleitung. (1) ¹Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. ²Sie unterstützt den Wahlvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. ³Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören insbesondere

1. Aufstellung des Terminplanes mit Zustimmung des Wahlvorstandes und der Wahlbekanntmachung sowie deren Veröffentlichung in der Hochschule,
2. Führung, Offenlegung und Abschluss der Wahlverzeichnisse,
3. Entgegennahme der Widersprüche gegen die Wahlverzeichnisse, der Wahlvorschläge und der Widersprüche nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 und 2,
4. Vorprüfung der Wahlvorschläge,
5. Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge usw.) und ihre Aushändigung oder Versendung,
6. Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an den Wahlvorstand.

(2) ¹Die Wahlleitung kann Beschlüsse des Wahlvorstandes, soweit sie das Recht verletzen, beanstanden. ²Über die Beanstandung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss. ³Die Befugnisse des Rektors aus § 74 Abs. 3 ThürHG bleiben unberührt.

§ 16. Bildung und Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses.

(1) ¹Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und fünf weiteren Mitgliedern. ²Das vorsitzende Mitglied und sein Stellvertreter werden vom Senat aus der Gruppe der Professoren gewählt. ³Für die Wahl der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gelten § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 entsprechend.

(2) ¹Der Wahlprüfungsausschuss ist für alle Prüfungsverfahren zuständig, die Wahlen nach dieser Wahlordnung betreffen. ²Er ist spätestens zu Beginn des Semesters zu bilden, in dem die Wahlen für alle Gruppen stattfinden. ³Mit der Wahl eines neuen Wahlprüfungsausschusses ist der bisherige aufgelöst.

(3) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben

1. Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse des Wahlvorstandes wegen Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder Streichung von Kandidierenden,
2. Entscheidung über Widersprüche Wahlberechtigter, die infolge von Widersprüchen dritter Wahlberechtigter aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes aus einem Wahlverzeichnis gestrichen wurden,
3. Entscheidung über Widersprüche gegen die Zuordnung zu Fachbereichen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2,
4. Entscheidung aufgrund von Beanstandungen der Wahlleitung,
5. Entscheidung über Wahlanfechtung im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens.

(4) ¹Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend ist. ²Für die Beschlussfähigkeit in der nächsten Sitzung gilt § 43 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. ³Der Wahlprüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵§ 14 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage von Wahlunterlagen und andere für eine von ihm zu treffende Entscheidung bedeutsamen Unterlagen sowie von den am Wahlvorgang beteiligten Personen Auskunft zu verlangen.

II. Wahlrecht

§ 17. **Aktives und passives Wahlrecht.** (1) Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Mitglieder der Hochschule richten sich nach dem Prinzip der Gruppenvertretung.

(2) ¹Das aktive Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. ²Die Eintragung in das Wahlverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Immatrikulation, Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach dem 10. Arbeitstag vor der Offenlegung des Wahlverzeichnisses erfolgt. ³Ein Gruppenwechsel ist auf Antrag bis zum letzten Tag der Offenlegung des Wahlverzeichnisses zu berücksichtigen. ⁴Wer nach diesem

Zeitpunkt aus der Hochschule ausscheidet, verliert mit der Mitgliedschaft sein Wahlrecht.

§ 18. Fachbereichs- und Institutszugehörigkeit. (1) ¹Sind Studierende Mitglieder mehrerer Fachbereiche, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ²Wird keine Erklärung abgegeben, üben sie das Wahlrecht in dem Fachbereich aus, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt.

(2) Die Mitglieder der anderen Gruppen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt, in dem sie überwiegend tätig sind.

(3) Für die Institutszugehörigkeit gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 19. Ruhen des Wahlrechtes. (1) Soweit bei einem Mitarbeiter die Arbeitspflichten ruhen, ruhen auch sein aktives und passives Wahlrecht.

(2) An der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes ist gehindert, wer nicht in das betreffende Wahlverzeichnis eingetragen ist.

(3) Beurlaubte Studierende besitzen kein Wahlrecht.

(4) Gemäß § 39 Abs. 5 ThürHG ruht für Mitglieder der Personalvertretung für die Wahl des Senats das passive Wahlrecht.

III. Wahlverfahren

§ 20. Terminplan. (1) ¹Die Wahlleitung stellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Konzil, Senat und den Fachbereichsräten auf. ²Der Terminplan ist für den Wahlvorstand und den Wahlprüfungsausschuss verbindlich. ³§ 11 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Im Terminplan ist vorzusehen, dass zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Frist von mindestens drei Wochen liegt, dass das Wahlverzeichnis an mindestens vier Arbeitstagen offengelegt wird und dass die Briefwahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem ersten Urnenwahltag abgesandt werden.

(3) Soweit Wahlen im Wintersemester stattfinden, ist im Terminplan festzulegen, welche Tage bei der Berechnung von Fristen unberücksichtigt bleiben.

§ 21. Wahlbekanntmachung. In die Wahlbekanntmachung sind die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, die wesentlichen Termine sowie das Wahlverfahren aufzunehmen.

§ 22. Wahlverzeichnisse. (1) Das getrennt nach Gruppen zu führende Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wahlverzeichnis) kann für mehrere gleichzeitige Wahlen gemeinsam geführt werden.

(2) ¹Die Wahlverzeichnisse sind im Wahlamt zur Überprüfung der Eintragungen auszulegen. ²Nach Beendigung der Offenlegungsfrist sind die Wahlverzeichnisse abzuschließen und dem Wahlvorstand zu übergeben.

(3) Die Berichtigung der Wahlverzeichnisse ist nur in folgenden Fällen zulässig

1. durch das Wahlamt während der Offenlegung des Wahlverzeichnisses bei Verlust des Wahlrechtes durch Streichung oder bei offensichtlichen Schreib- oder Übertragungsfehlern oder sonstigen kleineren Mängeln, die den Bestand der Eintragung nicht verändern; Betroffene sind von der Streichung im Wahlverzeichnis zu benachrichtigen;
2. durch den Wahlvorstand
 - a) aufgrund von Entscheidungen über Widersprüche gegen das Wahlverzeichnis;
 - b) im Einvernehmen mit der Wahlleitung nach dem Abschluss des Wahlverzeichnisses wegen Verlust des aktiven Wahlrechtes durch Streichung, wegen irrtümlich unterbliebener Aufnahme in das Wahlverzeichnis durch Aufnahme, soweit kein Widerspruch erhoben ist, oder bei offensichtlichen Schreib- oder Übertragungsfehlern bzw. sonstigen kleinen Mängeln, die den Bestand der Eintragung nicht verändern;
 - c) aufgrund von Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 und 3.

(4) Die Ergänzung eines Wahlverzeichnisses aufgrund von Einsprüchen nicht eingetragener Wahlberechtigter erfolgt in einer besonderen Übersicht im Anhang zum Wahlverzeichnis.

§ 23. Rechtsmittel gegen die Wahlverzeichnisse. (1) ¹Gegen die Nichteintragung in ein Wahlverzeichnis, gegen die falsche Zuordnung zu einer Gruppe, zu einem Fachbereich oder einem Institut kann von Wahlberechtigten während der für die Offenlegung der Wahlverzeichnisse maßgebenden Frist beim Wahlamt Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand.

(2) ¹Gegen die Eintragung von Nichtwahlberechtigten in ein Wahlverzeichnis kann jedes Mitglied der Hochschule während derselben Frist Widerspruch beim Wahlamt einlegen. ²Wer von dem Widerspruch betroffen ist, soll dazu gehört werden.

(3) Der Widerspruch soll auf den im Wahlamt bereitgehaltenen Formblättern erhoben werden.

(4) ¹Das Wahlamt vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Widerspruch und leitet die Widersprüche zusammen mit den Wahlverzeichnissen nach Ablauf der Offenlegungsfrist dem Wahlvorstand zu. ²Dieser hat innerhalb der im Terminplan vorgesehenen Frist zu entscheiden und unverzüglich dem Widerspruchsführer, anderen unmittelbar Betroffenen und der Wahlleitung seine Entscheidung mitzuteilen. ³Die Wahlleitung kann für die technische Abwicklung der Widerspruchsfälle im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand nähere Bestimmungen treffen.

(5) ¹Beschließt der Wahlvorstand auf einen Widerspruch gemäß Absatz 2 die Streichung aus dem Wahlverzeichnis, so steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes binnen dreier Arbeitstage nach der Beschlussfassung des Wahlvorstandes zu. ²Der Widerspruch ist beim Wahlamt einzureichen. ³Ein anschließender Bescheid des Wahlvorstandes muss eine diesbezügliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. ⁴Über den Widerspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

§ 24. Wahlvorschläge. (1) ¹Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten innerhalb ihrer Gruppe unterbreitet werden. ²Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst zur Wahl vorschlagen. ³Das Einreichen

von Wahlvorschlägen ist nur unter Verwendung der amtlichen Formblätter zulässig.

(2) Der Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen des Vorgeschlagenen und den Fachbereich enthalten, in der der Vorgeschlagene tätig ist oder studiert.

(3) ¹Der Wahlvorschlag enthält die eigenhändige Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur. ²Die Einverständniserklärung zur Kandidatur kann bis zur Zulassung des Wahlvorschlages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückgezogen werden.

(4) ¹Die Wahlvorschläge sind innerhalb der im Terminplan vorgesehenen Frist beim Wahlamt einzureichen. ²Auf dem Wahlvorschlag sind Tag und Uhrzeit des Einganges zu vermerken.

§ 25. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge.

(1) ¹Innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der vorliegenden Wahlvorschläge. ²Die Wahlleitung bereitet die Entscheidungen des Wahlvorstandes vor, indem sie die Wahlvorschläge daraufhin überprüft, ob Mängel nach Absatz 2 vorliegen. ³In die Überprüfung von Wahlvorschlägen, bei denen die Wahlleitung Mängel nicht festgestellt hat, tritt der Wahlvorstand nur auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder ein.

(2) ¹Vom Wahlvorstand nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingehen,
2. nicht wählbare Kandidierende aufweisen,
3. keine Einverständniserklärung der Kandidierenden enthalten.

²Nicht wählbar ist, wer innerhalb desselben Wahlganges mit seinem Einverständnis mehrmals kandidiert. ³Solche Kandidaturen sind vor Zulassung des Wahlvorschlages vom Wahlvorstand zu streichen.

(3) Sind Streichungen gemäß Absatz 2 erfolgt, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach den erfolgten Streichungen geheilt sind und eine Berücksichtigung des Wahlvorschlages technisch noch möglich ist.

(4) Sonstige Mängel auf Wahlvorschlägen sind durch Rücksprache mit dem Vorgeschlagenen zu beheben.

(5) ¹Über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages ist dem Vorgeschlagenen unverzüglich ein Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. ²Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entscheidung des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlamt eingelegt werden. ³Über den Widerspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(6) Die Reihenfolge der Kandidierenden auf den Stimmzetteln bestimmt sich nach dem Alphabet.

(7) Nach Ablauf der festgesetzten Entscheidungsfrist des Wahlprüfungsausschusses macht der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich hochschulöffentlich bekannt.

§ 26. Wahlunterlagen. (1) ¹Für jeden Wahlgang sind gesonderte Stimmzettel herzustellen. ²Auf die Stimmzettel ist aufzudrucken, für welche Wahl und welche Gruppe sie gelten. ³Ferner ist die Anzahl der Stimmen anzugeben. ⁴Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Fachrichtung aufzuführen. ⁵Weitere Zusätze sind nicht zulässig.

(2) ¹Die Wahlleitung erstellt Formblätter insbesondere für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Einlegung von Widersprüchen und die Wahlniederschriften. ²Diese Formblätter sind, soweit nichts anderes bestimmt, für die Abgabe von Erklärungen und die Vornahme von Handlungen verbindlich.

IV. Wahlhandlung

§ 27. Aushändigung oder Versendung von Wahlunterlagen. (1) ¹Die Wahlunterlagen für die Wahlen zum Konzil, Senat, Beirat für Gleichstellungsfragen und zu den Fachbereichsräten werden auf Anforderung an die Wahlberechtigten ausgehändigt oder versandt. ²Auf diese Möglichkeit ist in der Wahlbekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen. ³Wahlberechtigten beurlaubten Studierenden werden die Wahlunterlagen ohne Anforderung versandt. ⁴Die Aushändigung oder Versendung von Wahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(2) Wahlberechtigten werden als Wahlunterlagen ausgehändigt oder versandt

1. die für ihre Gruppe maßgebenden Stimmzettel,

2. ein Wahlumschlag,
3. der Wahlschein,
4. der Wahlbriefumschlag.

(3) ¹Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine bzw. falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild bis 12:00 Uhr am letzten Tage vor dem ersten Urnenwahltag Ersatzwahlunterlagen beim Wahlamt. ²Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen ihre Gültigkeit. ³Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

§ 28. Stimmabgabe durch Briefwahl. (1) ¹Wahlberechtigte können ihre Stimme dadurch abgeben, dass sie die erforderlichen Unterlagen ausfüllen und dem Wahlamt zuleiten. ²Der Wahlbrief muss bis 14:00 Uhr am Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag in einem Wahlbriefkasten oder im Postfach der Hochschule vorliegen; Wahlbriefe können auch durch Dienstpost übersandt werden. ³Sie müssen bis 14:00 Uhr am letzten Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag im Wahlamt vorliegen.

(2) ¹Wahlberechtigte kennzeichnen persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legen diesen in den Wahlumschlag und verschließen den Wahlumschlag durch Einstecken der Umschlaglasche. ²Wahlberechtigte unterzeichnen auf dem Wahlschein ihre Erklärung zur Stimmabgabe und legen diesen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließen diesen durch Zukleben und werfen den Wahlbrief in einen dafür vorgesehenen Wahlbriefkasten oder geben ihn zur Post. ³Nehmen Wahlberechtigte an mehreren Wahlen teil, sind alle Stimmzettel in den Wahlumschlag einzulegen.

(3) ¹Die eingehenden Wahlbriefe sind sicher und ungeöffnet durch das Wahlamt aufzubewahren. ²Auf den verspätet eingehenden Wahlbriefen ist vom Wahlamt Tag und Uhrzeit des Einganges zu vermerken und mit einem Handzeichen zu versehen.

(4) Das Verfahren der Briefwahl ist nur bei der Wahl zum Konzil, Senat, Beirat für Gleichstellungsfragen und zu den Fachbereichsräten möglich.

§ 29. Stimmabgabe an der Urne. (1) ¹Wahlberechtigte können ihre Stimme an zwei Wahltagen an der Wahlurne abgeben. ²Die Einzelheiten, insbesondere die Öffnungszeiten, werden durch den Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung festgesetzt. ³Wahlberechtigte, die die ihnen übersandten Unterlagen nicht bei sich führen und ihr Wahlrecht noch nicht ausgeübt haben, erhalten die erforderlichen Unterlagen zur Wahl an der Urne ausgehändigt.

(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können.

(3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen Mitglieder der Wahlorgane oder des Wahlamtes im Wahlraum anwesend sein. ²Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob die Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis eingetragen sind. ³Sind Wahlberechtigte nicht mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes bekannt, ist die Wahlberechtigung durch Einsichtnahme in einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu überprüfen.

(4) ¹Nach Ende der Öffnungszeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahlraum befinden. ²Über Zweifelsfragen, die sich während der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand. ³Während der Wahlhandlung ist der Wahlraum allen Wahlberechtigten zugänglich, jedoch nicht zum Zwecke der Wahlwerbung.

§ 30. Auszählung. (1) ¹Nach Ablauf der Frist nach § 27 Abs. 1 leitet der Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefe ein. ²Die Wahlbriefe werden einzeln geöffnet. ³Den Wahlbriefen ist der Wahlschein und der Wahlumschlag ungeöffnet zu entnehmen. ⁴Liegt keine unwirksame Stimmabgabe vor, ist die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis zu vermerken. ⁵Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe unwirksam machen, sind die Wahlunterlagen zurückzulegen und gesondert aufzubewahren. ⁶Der Wahlvorstand hat die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu gewährleisten. ⁷Das Verfahren ist vor Beginn der Urnenwahl abzuschließen. ⁸Die festgestellte Wahlbeteiligung ist dem Wahlamt mitzuteilen und umgehend durch das Wahlamt bekannt zu machen.

(2) Nach Abschluss der Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlumschläge zu öffnen und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

(3) Durch Auszählung wird festgestellt, wie viele Stimmen auf die Kandidierenden entfallen sind.

(4) ¹Die Ergebnisse der Auszählung, die wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Gruppe nach dem Wahlverzeichnis, die Wahlbeteiligung in v. H.-Sätzen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen Stimmen sind in die Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. ²In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. ³Die Wahlunterlagen erhält die Wahlleitung nach Abschluss der Wahlen. Alle Wahlunterlagen sind so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und das jeweils aus der Wahl hervorgegangene Organ zusammengetreten ist.

(5) ¹Die Auszählung ist hochschulöffentlich. ²Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

§ 31. Wirksamkeit und Gültigkeit der Stimmabgabe. (1) Eine Stimmabgabe liegt nicht vor und ist bei der Feststellung der Wahlbeteiligung nicht zu berücksichtigen, wenn

1. der Wahlbrief nach dem in § 28 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt eingeht;
2. folgende amtlichen Wahlunterlagen nicht benutzt werden: Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein;
3. der Wahlschein nicht unterschrieben ist oder die Unterschrift von einem Unberechtigten abgegeben ist;
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag zugeklebt sind.

(2) Stimmabgaben sind ungültig, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich erkennbar ist;
2. sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
3. der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält;
4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist;
5. mehr Kandidierende als zulässig gekennzeichnet sind;

6. von einem Wahlberechtigten entgegen § 2 Abs. 5 Satz 2 mehr als eine Stimme je Kandidat abgegeben wird.

(3) Ist bei einem Wahlberechtigten im Wahlverzeichnis bereits eine Stimmabgabe vermerkt, so ist eine Stimmabgabe nicht mehr möglich.

(4) ¹In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. ²Die Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

V. Schlussbestimmungen

§ 32. **Wahlprüfungsverfahren.** (1) ¹Bei Wahlen zum Konzil, Senat und Beirat für Gleichstellungsfragen kann jedes Mitglied der Hochschule, bei Wahlen zum Fachbereichsrat können der Rektor, die Wahlleitung sowie jedes Mitglied des Fachbereichs die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse schriftlich mit der Begründung beantragen, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen worden sei. ²Die Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt, sind in der Begründung des Antrags darzulegen. ³Die Wahlprüfung beschränkt sich auf die geltend gemachten Rechtsverstöße.

(2) ¹Die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens kann nicht mit der Begründung beantragt werden, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechtes gehindert gewesen seien, weil sie keine Wahlunterlagen erhalten hätten oder gar nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen worden seien. ²Satz 1 findet keine Anwendung, soweit jemand aufgrund einer unrichtigen Entscheidung des Wahlvorstandes oder des Wahlprüfungsausschusses an der Ausübung seines Wahlrechtes gehindert war.

(3) ¹Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die geltend gemachten Verstöße gegen Rechtsvorschriften vorliegen und sie das Wahlergebnis so beeinflussen haben können, dass die Sitzverteilung anders erfolgt wäre, ordnet es insoweit eine Wiederholungswahl an. ²Im Übrigen weist er den Antrag zurück. ³Der Beschluss ist zu begründen und dem Antragsteller im Falle der Anordnung einer Wiederholungswahl auch den Mitgliedern, die aufgrund der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ihr Mandat verlieren, zuzustellen.

§ 33. Ausscheiden – Ruhen des Mandats. (1) ¹Hat das Mitglied eines Gremiums Grund zu der Annahme, dass es wegen Verlustes der Wählbarkeit allgemein oder bezüglich der Gruppe, die es vertritt, dem Gremium nicht mehr angehört, so hat es das vorsitzende Mitglied des Gremiums unter Angabe der Gründe zu unterrichten. ²Der Rektor stellt das Ausscheiden durch Mitteilung an das vorsitzende Mitglied und das ausscheidende Mitglied fest. ³Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn den Wahlorganen oder dem Wahlamt der Verlust der Wählbarkeit eines Mitglieds bekannt wird.

(2) ¹Hat das Mitglied eines Gremiums die Absicht, seinen Sitz aus wichtigem Grund aufzugeben, so teilt es diesen dem Vorsitzenden des Gremiums mit. ²Über die Anerkennung des Grundes entscheidet der Rektor.

(3) ¹Die Wahlleitung stellt an Hand der Wahlunterlagen fest, wer als Mitglied des Organs nachrückt und teilt dies dem Betreffenden mit. ²Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung das Mandat. ³Lässt sich der vakante Sitz einer Gruppe nicht in dem Verfahren nach § 2 Abs. 2 besetzen, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

(4) ¹Das Mandat von Mitgliedern, die für die Dauer von mindestens einem Semester beurlaubt oder abgeordnet sind, ruht für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung. ²Während des Ruhens des Mandates findet Absatz 3 entsprechende Anwendung. ³Das nach Absatz 3 nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet. ⁴Bei einer kürzeren Verhinderung, die mindestens jedoch einen Monat beträgt, kann die Wahlleitung auf Antrag des vorsitzenden Mitgliedes des Gremiums oder des verhinderten Mitgliedes das vorübergehende Ruhen des Mandates aussprechen. ⁵Eine Beurlaubung von Studierenden zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung hat nicht das Ruhen des Mandates zur Folge. ⁶Eine Beurlaubung für die Vorlesungszeit eines Semesters gilt als Beurlaubung für das gesamte Semester.

§ 34. Wiederholungswahl. (1) ¹Wird eine Wiederholungswahl angeordnet, so ist diese unverzüglich von der Wahlleitung und von dem bereits tätig gewordenen Wahlvorstand vorzubereiten und durchzuführen. ²Maßgebend für die Wahlberechtigung ist der Stichtag für die Aufnahme in das Wahlverzeichnis für die Wiederholungswahl. ³In

dem festzusetzenden Terminplan kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen. ⁴Über den Terminplan entscheidet an Stelle des Senates der Wahlvorstand.

(2) ¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 beginnt die Amtszeit mit dem Ablauf der Frist nach § 32 Abs. 1 Satz 1. ²Wird die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens beantragt, beginnt die Amtszeit mit der Zurückweisung des Antrages nach § 32 Abs. 3 Satz 2.

§ 35. Neuwahlen als Nachwahl. (1) Die Neuwahlen gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 sind auf Veranlassung der Wahlleitung von dem zuletzt tätig gewordenen Wahlvorstand durchzuführen.

(2) Die Amtszeit von aus Neuwahlen hervorgegangenen Mandatsträgern beginnt eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 36. Fristen. In dieser Wahlordnung bestimmte Fristen, für die nicht ausdrücklich in dieser Wahlordnung oder durch die Wahlbekanntmachung eine andere Uhrzeit bestimmt ist, laufen jeweils um 12:00 Uhr ab.

§ 37. In-Kraft-Treten. Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft.

Weimar, 2. Mai 2005

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor